

Supplier Code of Conduct

Der nachfolgende Code of Conduct (CoC) wird vereinbart für alle Geschäfte mit Unternehmen der Steinbach Gruppe

.....
.....

(im Folgenden einheitlich als „Steinbach“ bezeichnet)

Der CoC gibt die Verpflichtungen wieder, die sich die Unternehmen der Steinbach-Gruppe selbst auferlegt haben, die Unternehmen der Steinbach-Gruppe gegenüber ihren eigenen Kunden zu erfüllen verpflichtet sind und die Lieferanten der Unternehmen der Steinbach-Gruppe ihrerseits erfüllen müssen.

1. Steinbach und die Gruppenunternehmen der Steinbach-Gruppe verpflichten sich, alle Regelungen gemäß § 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (LkSG, abrufbar im Internet unter [https://www.gesetze-im-internet.de >LkSG](https://www.gesetze-im-internet.de/LkSG)) einzuhalten.

Die Einhaltung dieser Regelungen ist auch Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Steinbach und seinen Zulieferanten.

Die wichtigsten Regeln sind:

1. Einhaltung der Menschenrechte
 - 1.1 Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschritten werden darf, soweit das Gesetz keine Ausnahme zulässt.

- 1.2 Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren. Dies umfasst insbesondere
 - a) alle Formen der Sklaverei und alle sklavereiähnlichen Praktiken;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln und Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von- und zum Handel mit Drogen;
 - c) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- 1.3 Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung;
- 1.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen und diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen. Dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- 1.5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine

Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

- 1.6 Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- 1.7 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person geschädigt.
- 1.8 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung und anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlagen einer Person sichert.
- 1.9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder

c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

1.10 Verbot eines über die vorgenannten Nummern hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Schutz der Umwelt:

2.1 Einhaltung von Normen und Regeln, die dazu dienen, umweltbezogene Risiken zu vermeiden, insbesondere Verbot der Herstellung von mit quecksilberversetzten Produkten, Verbot der Produktion und Verwendung von nach dem LkSG verbotenen Chemikalien, Verbot nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung und Lagerung sowie Entsorgung von Abfällen nach den Bestimmungen des LkSG.

2.2 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziff. i und ii des POPs-Übereinkommens gelten (Übereinkommen vergleiche Ziff. 3.4).

3. Sonstige Anforderungen:

Im Einzelfall sind darüber hinaus weitere Anforderungen einzuhalten, die auch Steinbach gegenüber eigenen Kunden einhalten muss. Diese Anforderungen sind in einer Anlage zum jeweiligen Liefervertrag bzw. zur Auftragsbestätigung von Steinbach zu definieren.

4. Es gilt ein striktes Verbot jeder Form von Korruption oder Bestechung.

Mitarbeiter von Steinbach dürfen ebenso wie Lieferanten oder Sublieferanten keine Zuwendungen machen an Mitarbeiter von Behörden oder Mitarbeiter von anderen Unternehmen, um Entscheidungen zu beeinflussen.

Sie dürfen auch keine solche Zuwendungen in irgendeiner Form annehmen, die eigene Entscheidungen beeinflussen können.

Das gilt unabhängig davon, ob in dem jeweiligen Land nach lokalem Recht Korruption strafbar ist oder nicht.

5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen sind vertraulich zu behandeln, deren gewerbliche Schutzrechte sind zu respektieren.

Das gilt sowohl für Betriebsgeheimnisse und Schutzrechte der Unternehmen der Steinbach-Gruppe wie umgekehrt für Betriebsgeheimnisse oder Schutzrechte der Unternehmen, die mit Steinbach zusammenarbeiten.

6. Die rechtlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention sind einzuhalten

7. Gesetzliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind einzuhalten.

8. Nationale oder internationaler Vorschriften in Bezug auf, direkte oder indirekte Beschaffung von kritischen Materialien und Konfliktmaterialien sind einzuhalten

9. Der Lieferant verpflichtet sich

- 9.1 die vorgenannten Regeln in seinem eigenen Unternehmen und in den Unternehmen seiner Tochtergesellschaften einzuhalten;

- 9.2 die vorgenannten Regeln an seine eigenen Lieferanten und Sublieferanten entlang der Lieferkette zu adressieren, also darauf hinzuweisen, dass auch in der Lieferkette die vorgenannten Regeln einzuhalten sind;

- 9.3 seine eigenen Mitarbeiter zu schulen und weiterzubilden zwecks Durchsetzung der vorgenannten Regeln;

- 9.4. nach Terminvereinbarung in seinem Unternehmen Audits durch Steinbach zuzulassen und durchzuführen, um die Einhaltung vorgenannter Regeln zu überprüfen;
 - 9.5 in Vereinbarung mit seinen eigenen unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen, dass entsprechende Audits auch bei den Zulieferern durchgeführt werden können;
 - 9.6 bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer oder bei unmittelbar bevorstehender Verletzung solcher Pflichten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Wenn eine sofortige Beseitigung der Verletzung oder des Risikos nicht möglich ist, verpflichtet er sich, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und Steinbach mitzuteilen und dieses Konzept umzusetzen.
10. Meldestelle:

Für Personen, die Verstöße gegen die vorgenannten Regeln melden wollen, besteht die Möglichkeit, diese Verstöße der nachfolgend genannten Meldestelle mitzuteilen. Die Meldestelle wird die Anonymität des Anzeigenerstatters wahren, es sei denn, dieser erklärt ausdrücklich den Verzicht auf die Anonymität.

Die Meldung kann erfolgen an die von Steinbach eingerichtete Meldestelle bei Kanzlei BRANDI Rechtsanwälte,
E-Mail: meldestelle.steinbach@brandi.net,
Tel.-Nr.: +49160/97974172

Die Meldestelle ist unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Wahrung der Anonymität von etwaigen Anzeigenerstattern verpflichtet.

Entsprechende Meldungen können per E-Mail oder telefonisch in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

11. Sollte eine der vorgenannten Regeln verletzt werden, werden die Parteien in Zusammenarbeit darauf hinwirken, die Verletzung zu beseitigen.

Steinbach hat das Recht, einen Liefervertrag auch außerordentlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vorliegen.